

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
0560/VIII

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss  
**Sitzung am:** 8.6.2021

öffentlich

## **Bekanntgaben**

### **Information über die Novellierung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchung (UTeilnahmeDatVO) vom 14.10.2020.**

#### **Sachverhalt:**

Die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen in NRW vom 10.9.2008 wurde novelliert und ist in neuer Form zum 14.10.2020 in Kraft getreten. Die neue Fassung stellt nicht mehr den Schutzauftrag der Jugendämter in den Vordergrund, sondern den Informations- und Beratungsauftrag. Bereits nach der Einführungsphase der UTeilnahmeDatVO im Jahre 2012 gab es Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme.

Die Evaluation der Fallverläufe und ein Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hatten belegt, dass eine Meldung über eine versäumte Früherkennungsuntersuchung kein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung ist und sich daraus keine Kinderschutzaufgaben für das Jugendamt ergeben.

Gleichberechtigte Chancen auf ein gesundes Aufwachsen durch die möglichst flächendeckende Teilnahme aller Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen wird als Ziel jetzt neu in §1 UTeilnahmeDatVO präzisiert. Den Jugendämtern sollen die Meldungen zusätzliche Hinweise zur Aufgabenerfüllung und Hinweise auf mögliche Unterstützungsbedarfe bieten. Die Aufgabe des Jugendamtes wird in § 4 Absatz 4 UTeilnahmeDatVO neu gefasst: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der Träger entscheidet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch in eigener Zuständigkeit, ob im Einzelfall weitergehende Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder anderen Behörden beziehungsweise Einrichtungen erforderlich sind.

Gemeinsames Anliegen der Zentralen Stelle des Landesentrums Gesundheit und der Jugendhilfe ist es, das Meldeverfahren für Eltern transparent zu gestalten. Dementsprechend verweist die zentrale Stelle in ihrem aktualisierten Elternanschreiben auf die Informations- und Beratungsfunktion der Jugendämter.

Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg orientiert sich seit Inkrafttreten der Novellierung an der Empfehlung des LVR und fordert Eltern bei versäumter U-Untersuchung nicht mehr auf, einen Nachweis über die nachgeholt U-Untersuchung zu erbringen. Die Eltern werden stattdessen in einem Anschreiben über die Wichtigkeit der U-Untersuchungen und das Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) informiert. Die zuständige Mitarbeiterin / der zuständige Mitarbeiter im ASD erhält Kenntnis von der fehlenden U-Untersuchung.

#### **Dem Ausschuss zur Kenntnis.**

Siegburg, 19.5.2021